

# Satzung

## § 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Stadt Eldagsen und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Bürgerverein Stadt Eldagsen und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Springe, Stadtteil Eldagsen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck / Aufgaben / Gemeinnützigkeit

1.) Zweck des Vereins sind:

a) Förderung von Kunst und Kultur

b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Lesungen, Vorträge, Veranstaltungen aller Art, themenbezogene Schulungen sowie Lehrveranstaltungen wie Führungen durch kulturelle und historische Bauten, Museen, moderne Produktionsstätten und infrastrukturelle Einrichtungen, naturkundliche Wander- und sonstige Bildungsfahrten.

2.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Springe, die es im Einvernehmen mit dem Ortsrat „Stadt Eldagsen“ zweckgebunden zur Förderung der Heimatpflege in Eldagsen verwenden soll.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- 2.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des o.g. Vorstandes vertreten.
- 3.) Es wird ein erweiterter Vorstand, bestehend aus dem Schriftführer und drei Beisitzer gebildet.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 6.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Organ „Mitgliederversammlung“ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Jahres-Rechnungsabschlusses.
  - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7.) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von

1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per Faxschreiben oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

2.) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse mitgeteilt ist.

### **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

3.) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen;
- kann dem Vorstand Weisungen über die Verwendung der Mittel erteilen;
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen und entlastet den Vorstand;
- entscheidet über den nach § 5 festzusetzenden Mindestmitgliedsbeitrag;
- entscheidet über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

5.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Springe (§ 2 Abs. b).
- 4.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder aus einem anderen Grunde seine Rechtsfähigkeit verliert.